

a) Ueber allfällige Aenderungen der Statuten, sowie über die Vereinsauflösung zu beschließen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Im Falle der Vereinsauflösung über das etwaige Vereinsvermögen zu Gunsten eines der Aufgaben des Vereins nahe stehenden Zweckes zu verfügen. Zur Gültigkeit dieser Verfügung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 8. Die Generalversammlung wählt aus der Anzahl der im Lande ansässigen Mitglieder den Vereinsvorstand und einen Ausschuss von 20 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern für die erste Wahlperiode auf die Dauer von 1 Jahr und für die folgenden Perioden auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl des Ausschusses geschieht abteilungsweise in folgender Reihenfolge und Mitgliederanzahl:

- 1) In die Abteilung für Viehzucht, Alpwirtschaft und Futterbau 10 Mitglieder und 4 Ersatzmänner;
- 2) In die Abteilung für Obstbau 5 Mitglieder und 2 Ersatzmänner;
- 3) In die Abteilung für Weinbau 5 Mitglieder und 2 Ersatzmänner;
- 4) In die Abteilung für Bienenzucht 5 Mitglieder und 2 Ersatzmänner.

§ 9. Die Mitglieder dieser Abteilungen bilden den Ausschuss, welcher aus je einer Mitte den Vorstandstellvertreter, den Schriftführer und Kassier, und aus der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder 3 Rechnungsrevisoren wählt.

§ 10. Dem Schriftführer und Kassier kann vom Ausschuss eine angemessene jährliche Entlohnung zuerkannt werden. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie der Vereinsvorstand wirken unentgeltlich. Auslagen von Eigennem im Interesse des Vereins werden nach Ermessen des Vereinsvorstandes vergütet.

§ 11. Die einzelnen Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Sie werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, die in ihr Gebiet fallenden landwirtschaftlichen Zweige zu fördern trachten.

§ 12. Die Abteilungen werden jährlich in der ersten Ausschusssitzung durch ihre Obmänner über die Thätigkeit des verfloffenen Vereinsjahres Bericht erstatten, die nötigen Anträge stellen und die Gelderfordernisse für das neue Jahr in Boranschlag stellen. Die Jahresrechnungen der Abteilungen unterliegen der Prüfung der Revisoren und des Ausschusses.

§ 13. Die vor dem Ausschuss und den Abteilungen getroffenen Wahlen haben die gleiche Amtsdauer wie der Ausschuss selbst. Die nach einer Wahlperiode austretenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar, können aber für die nächste Amtsdauer ablehnen.